

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

26. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 9. Januar 2020

Nr. 1

INHALT

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung: Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ S. 1
“Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016 S. 2

Nichtamtlicher Teil

Impressum und Bestellschein S. 4

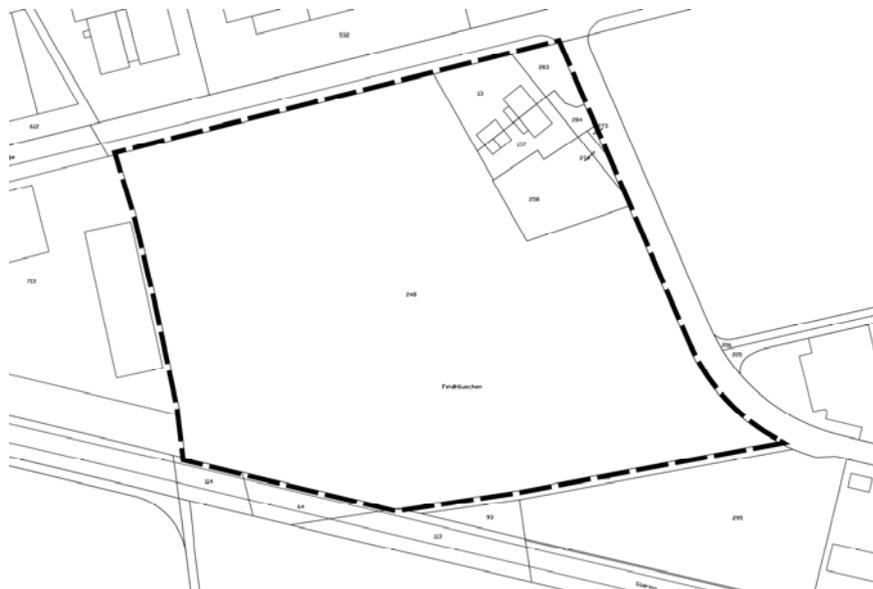
Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachung: Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat am 18.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke der Planung

Das Plangebiet überlagert die bestehenden Bebauungspläne Tö-23 I und Tö 23a. Die im Bebauungsplan Tö-23 I festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungsflächen innerhalb des Plangebietes wurden bereits umgesetzt, befinden sich jedoch im westlichen Bereich – abweichend von der Festsetzung im zeichnerischen Teil – unmittelbar an der Flurstücksgrenze. Somit überlagern die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen einen Teilbereich des Bebauungsplanes Tö 23a, der sich innerhalb des Plangebietes befindet. Der vorliegende Bebauungsplan soll eine Korrektur an die Bestandssituation vornehmen.

Des Weiteren sah der Bebauungsplan Tö 23 I im Bereich des Plangebietes eine Fläche für einen geplanten Straßenbahnwendeplatz vor. Aufgrund des Entfalls des geplanten Wendeplatzes ergeben sich neue Nutzungsmöglichkeiten für das Plangebiet, die zukünftig auch eine Erschließung der Gewerbeflächen von der Vorster Straße aus einschließen sollen.

Die Umstrukturierung des Plangebietes soll zudem die Ausnutzbarkeit der Gewerbefläche verbessern und dadurch dem Flächendruck in der Stadt Tönisvorst im gewerblichen Bereich entgegenwirken.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat am 18.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplanvorentwurf Tö-87 „Gewerbegebiet zwischen Vorster Straße und Südring“ mit der Begründung und der Anlage zum Bebauungsplan wird im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

von Freitag, den 17.01.2020, bis einschließlich Freitag, den 21.02.2020,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Auslegungsfrist hat die Öffentlichkeit Gelegenheit, Auskunft über Ziele und Zwecke der Planung zu erhalten. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Tönisvorst abgegeben werden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen des Bebauungsplanvorentwurfes werden ab Freitag, den 17.01.2020, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<https://www.toenisvorst.de/de/abt8/buergerbeteiligung/>

Tönisvorst, den 19.12.2020

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 1/S. 1

II. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30. Juni 2016

in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 16.02.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

I.

In der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 wird § 16 wie folgt geändert:

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

II.

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 1/S. 2

Nichtamtlicher Teil:

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174
 info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 100 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 38,50,-- €
 Einzelzustellung 1,-- €
 zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Thomas Goßen

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
 NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
 Bürgermeister
 Pressestelle
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst**